

Steuerliche Fallstricke bei der rückgedeckten Unterstützungskasse

Anforderungen an die Rückdeckungsversicherung

Andreas Buttler und Manfred Baier, Haar

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde ab 1. 1. 2005 die nachgelagerte Besteuerung aller externen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds werden seitdem einheitlich durch § 3 Nr. 63 EStG bis zu einem Betrag von 2 520 Euro pro Jahr steuerlich gefördert. Der zusätzliche Freibetrag von 1 800 Euro hat in der Praxis nur in Einzelfällen Bedeutung, da seine Gewährung gleichzeitig an mehrere Voraussetzungen¹ geknüpft ist.

Die beiden einfachsten Durchführungswege für betriebliche Altersversorgung sind sicherlich unbestritten die Direktversicherung und die Pensionskasse. Macht der Arbeitnehmer aber von seinem Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch, so steht für die arbeitgeberfinanzierte Versorgung häufig kein steuer- und sozialversicherungsfreies Fördervolumen über diese beiden Durchführungswege mehr zur Verfügung.

Deshalb muss für die arbeitgeberfinanzierte Versorgung sowie für die Entgeltumwandlung von Führungskräften auf einen anderen Durchführungsweg (mit einer anderen steuerlichen Förderung) ausgewichen werden. Hierfür eignet sich z.B. die rückgedeckte Unterstützungskasse. Sie ermöglicht beliebig hohe Beitragszahlungen beziehungsweise Dotierungen, die unabhängig von einer eventuell zusätzlich bestehenden Direktversicherung oder Pensionskasse bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei bleiben.

Der Gesetzgeber macht es dem interessierten Arbeitgeber allerdings nicht sehr einfach. Die steuerlichen Vorschriften des § 4 d EStG zum Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sowie die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Kasse selbst² sind für den Laien kaum nachvollziehbar und sehr restriktiv. Der Grund hierfür liegt in offensichtlichen Missbrauchsfällen, die insbesondere Anfang der 90er Jahre häufig auftraten. Der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen ist die einzige vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit, Versorgungsversprechen während der aktiven Zeit der betroffenen Arbeitnehmer voll auszufinanzieren. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Trägerunternehmen der Unterstützungskasse steuerlich wirksam zuwenden kann³.

Laufende Beitragszahlung bis zum Endalter

Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen können vom Trägerunternehmen nur dann steuerlich abzugsfähig zugewendet werden, wenn es sich um laufende Beiträge handelt und die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, an dem erstmals Leistungen der Altersvorsorge vorgesehen sind.

Eine laufende Prämie liegt nur dann vor, wenn während der gesamten Laufzeit jährlich Prämien zu zahlen sind. Eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist somit nicht gestattet. Auch durch Abschluss einer Versicherung gegen laufende Einmalbeiträge kann diese Einschränkung nicht umgangen werden. Derartige Tarife werden nur anerkannt, wenn eine mittelbare Verpflichtung besteht, die Beiträge bis zum Ablauf zu zahlen⁴. Das heißt, bei Einstellung der Beitragszahlung tritt eine inhaltsgleiche Direktzusage an die Stelle der Unterstützungskasse. Außerdem darf es auch bei laufenden Einmalbeiträgen nicht zu einer planmäßigen Reduzierung des Beitrags kommen.

Unschädlich ist es allerdings, wenn die Beitragszahlung vorübergehend ausgesetzt oder nachträglich ganz eingestellt wird. Scheidet zum Beispiel ein Versorgungsberechtigter vorzeitig aus dem Trägerunternehmen aus, kann die Beitragszahlung zur Rückdeckungsversicherung eingestellt werden, ohne dass es zu nachteiligen steuerlichen Konsequenzen für die bis dahin geleisteten Beiträge kommt. Es ist sogar denkbar, dass die Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen wird⁵.

Das könnte z.B. der Fall sein, wenn der Mitarbeiter nach einiger Zeit wieder ins Unternehmen zurückkehrt. Um Missbräuche zu verhindern, verlangt die Finanzverwaltung aber, dass die Höhe der Beiträge nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei gleicher Versicherungssumme nicht niedriger ist als vor der Beitragsfreistellung.

Gleich bleibende oder steigende Beiträge

In § 4 d Abs. 1 Nr. 1 c EStG ist außerdem festgelegt, dass die laufenden Beiträge der Höhe nach gleich bleibend oder steigend sein müssen. Hiervon wird auch dann ausgegangen, wenn sich bei konstantem Bruttobetrag die zu

zahlende Nettoprämie aufgrund der Verrechnung von Überschüssen mit den Beiträgen verringert⁶. Allerdings sind nur die tatsächlich gezahlten Beiträge als Betriebsausgabe beim Trägerunternehmen abzugsfähig.

Selbst wenn die durchgehende Beitragszahlung tatsächlich ernsthaft beabsichtigt war, können während des Berufslebens Situationen entstehen, die eine Anpassung des Beitrags, insbesondere eine Reduzierung, erforderlich machen. Inzwischen hat die Finanzverwaltung auch hierauf reagiert und eine Anpassung der Einkommensteuerrichtlinien vorgenommen⁷.

Danach ist eine Verminderung der Beiträge immer dann steuerlich problemlos, wenn sie nicht von vorneherein vereinbart war, sondern auf einer Veränderung der Versorgungszusage beruht. Wechselt z.B. ein Mitarbeiter von Vollzeit auf Teilzeit, so können auch seine Versorgungsbeiträge entsprechend reduziert werden. Die Reduzierung setzt allerdings voraus, dass anschließend wieder eine mindestens konstante Beitragszahlung bis zum Endalter geplant ist. Bei der Entgeltumwandlung erlaubt die Finanzverwaltung eine Reduzierung der zugrunde liegenden Entgeltumwandlung (und somit im Ergebnis auch der entsprechenden Rückdeckungsversicherung) sogar ohne Angabe von Gründen.

Arbeitgeberfinanzierte Versorgungswerke sehen häufig vor, dass der Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter eine Zuwendung an die rückgedeckte Unterstützungskasse leistet, die sich nach der Höhe des Gehalts richtet. Dabei werden Gehaltsteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrundlage (BBG) zur gesetzlichen Rentenversicherung häufig höher versorgt, da für diesen Gehaltsteil ja keine gesetzliche Versorgung mehr besteht. Steigt nun die BBG schneller als das Gehalt, so würde der Beitrag sinken. Auch diesen Fall hat die Finanzverwaltung in den EStR 2005 erfreulicherweise für unbedenklich erklärt.

Von den oben genannten ungeplanten oder gesetzlichen Veränderungen sind die Fälle zu unterscheiden, in denen variable Gehaltsbestandteile wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld unmittelbar als Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe dienen. Hier erfordert die Anpassung des Beitrags an ein geändertes Weihnachtsgeld keine Vertragsänderung, sondern ergibt sich planmäßig und automatisch. Deshalb darf es bei solchen Vereinbarungen zu keinen Reduzierungen der Beiträge kommen⁸.

Keine Beleihung

Die Ansprüche aus der Versicherung dürfen nicht der Sicherung eines Darlehens dienen, das heißt, eine Beleihung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift resultiert aus der in der Vergangenheit häufigen Praxis, die Rückdeckungsversicherung zu beleihen und den Beleihungs-

wert in Form eines Darlehens an das Trägerunternehmen weiterzugeben. Allerdings führt eine vorübergehende Beleihung der Versicherung, z.B. zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, nicht zum vollständigen Verlust der Steuerbegünstigung der betreffenden Versicherung. Die steuerwirksame Zuwendung des Versicherungsbeitrags ist lediglich in dem Wirtschaftsjahr ausgeschlossen, in dem die Kasse zu irgendeinem Zeitpunkt die Versicherungsansprüche zur Darlehenssicherung verwendet hat⁹.

Über lange Zeit war auch ungeklärt, ob es möglich ist, den Versorgungsberechtigten als zusätzliche Sicherheit ein Pfandrecht an der Versicherungsleistung einzuräumen oder ob dies der Gewährung eines Rechtsanspruchs gleichzusetzen ist. Mit Schreiben vom 7. 9. 1998 hat das BMF geklärt, dass die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung für den Betriebsausgabenabzug unschädlich ist. Eine Abtretung der Versicherung ist hingegen steuerschädlich¹⁰.

Verwendung der Überschüsse

Das Einkommensteuergesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zu den möglichen Überschussverwendungsarten für die Rückdeckungsversicherung. Die Vorschriften zur Bewertung des tatsächlich vorhandenen und des steuerlich zulässigen Kassenvermögens weichen jedoch voneinander ab und führen im Ergebnis dazu, dass ein vorhandenes Überschussguthaben sofort zur Kürzung der steuerlichen zulässigen Zuwendungen des Trägerunternehmens führt. Deshalb kommt z.B. eine verzinsliche Ansammlung der ausgeschütteten Überschüsse nicht in Betracht. In der Praxis werden die Überschüsse entweder in ein so genanntes Bonussystem investiert oder in jedem Jahr mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet. Über die Verwendung der Überschüsse muss spätestens am Ende des Bezugsjahres entschieden werden¹¹.

Beim Bonussystem werden die Überschüsse jedes Jahr zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet. Bei einer bereits vollständigen Rückdeckung der Verpflichtung ist die Erhöhung der Versicherungssumme aus den Überschüssen nur dann steuerlich problemlos möglich, wenn gleichzeitig auch der Versorgungsumfang angehoben wird.

Bei der Verrechnung der Überschüsse mit dem Beitrag ergibt sich Jahr für Jahr ein geringerer Zahlbeitrag. Die Zuwendungen des Trägerunternehmens sind auf den nach Verrechnung der Überschüsse verbleibenden Zahlbeitrag beschränkt. Übersteigen die Überschüsse einer Versicherung den zu zahlenden Beitrag, so kann die Unterstützungskasse diese Beträge zur Beitragszahlung der übrigen Versicherungen verwenden.

Sind die Überschüsse aller Rückdeckungsversicherungen größer als die zu zahlenden Beträge, so sind in diesem Jahr keine Zuwendungen mehr möglich. Das Trägerunternehmen muss aber den übersteigenden Betrag nicht als Einnahme verbuchen, da es sich ausschließlich um Vermögenswerte der Unterstützungskasse handelt. Zuwendungen der Versicherungsbeiträge sind in diesem Fall erst dann wieder möglich, wenn die Kasse die „übrigen“ Überschüsse vollständig zur Beitragszahlung verbraucht hat. Das Gleiche gilt im Übrigen auch dann, wenn die Unterstützungskasse sonstige Vermögensmittel hat, denen keine Versorgungsberechtigten zuzuordnen sind (z.B. weil diese mit verfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind). Diese Mittel können ebenfalls zur Beitragszahlung der übrigen Versicherungen verwendet werden¹².

Nicht lebenslänglich laufende Leistung als Zusatzversicherungen

Werden lebenslängliche Leistungen über Rückdeckungsversicherungen finanziert, so können abgekürzte Waisenrenten oder Berufsunfähigkeitsrenten häufig über Zusatzversicherungen sehr kostengünstig mitversichert werden. Bei Rückdeckungen über Kapitalversicherungen ist die Todesfallleistung sogar zwangsweise vorhanden und kann zur Finanzierung der abgekürzten Hinterbliebenenleistungen verwendet werden. Für die Rückdeckungsversicherung ist aber in der Regel ein einheitlicher Beitrag zu zahlen. Es kann deshalb nicht eindeutig festgestellt werden, welcher Teil des Versicherungsbeitrags zur Finanzierung der lebenslänglichen und welcher Teil zur Finanzierung der nicht lebenslänglichen Leistungen dient. Aus Billigkeitsgründen erkennt die Finanzverwaltung in diesen Fällen deshalb den Gesamtbeitrag als Zuwendungen für lebenslängliche Leistungen an¹³.

Rückdeckung mit fondsgebundener Lebensversicherung

In der Praxis taucht häufig der Wunsch auf, anstelle herkömmlicher Kapitalversicherungen fondsgebundene Lebensversicherungen zur Rückdeckung zu verwenden, um hiermit höhere Renditen zu erzielen. Die Finanzverwaltung erkennt eine fondsgebundene Lebensversicherung dem Grunde nach als Rückdeckungsversicherung an¹⁴. Sofern aber keine garantierte Versicherungsleistung vereinbart ist, sind keine Zuwendungen in Höhe der Versicherungsbeiträge möglich, weil der in Aussicht gestellten Versorgungsleistung dann keine ausreichend konkret bestimmbare Versicherungsleistung gegenübersteht. Mit Schreiben vom 11. 12. 1998 hat das BMF diese Forderung noch kon-

kreterisiert. Es genügt nicht, irgendeine garantierte Versorgungsleistung, sondern es muss zwingend auch eine Erlebensfallleistung garantiert werden. Selbst wenn aber eine garantierte Leistung vereinbart wurde, sind Zuwendungen nur so lange möglich, bis der Wert der Versicherung bzw. der Fondsanteile zum ersten Mal das Deckungskapital der garantierten Leistungen überschreitet. Deshalb scheidet die fondsgebundene Lebensversicherung in der Praxis als Rückdeckungsversicherung aus.

Rückdeckungsversicherungen für Rentner

Hat eine Unterstützungskasse für einen Leistungsempfänger eine Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung der Versorgungsleistung abgeschlossen, so kann das Trägerunternehmen die Beiträge hierfür der Kasse in voller Höhe zuwenden. Es werden keine weiteren Anforderungen an die Ausgestaltung der Versicherung gestellt. Insbesondere sind also auch z.B. sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag zuwendungsfähig.

Der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen gegen Einmalbeitrag für bereits laufende Renten bzw. bei Rentenbeginn eignet sich hervorragend zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen aus der Unternehmensbilanz. Das Unternehmen kann die gebildeten Pensionsrückstellungen sofort auflösen und muss sich nicht um die Rentnerverwaltung kümmern.

Begrenzung der Zuwendung durch das zulässige Kassenvermögen

Die steuerlich wirksamen Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse werden gemäß § 4 d Abs. 1 Nr. 1 EStG durch das zulässige Kassenvermögen begrenzt. Hierdurch soll eine Überfinanzierung der Unterstützungskasse aufgrund der vereinfachten Regelungen für die Zuwendungen ausgeschlossen werden.

Das zulässige Kassenvermögen ist am Schluss jeden Wirtschaftsjahrs zu berechnen und mit dem tatsächlichen Vermögen der Kasse zu diesem Zeitpunkt zu vergleichen. Liegt das tatsächliche Vermögen über dem zulässigen, sind keine der oben genannten Zuwendungen mehr möglich. Liegt es darunter, können die zulässigen Zuwendungen geleistet werden, solange dadurch das zulässige Vermögen nicht überschritten wird.

Für die Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens werden Rückdeckungsversicherungen mit ihrem Deckungskapital am Ende des Wirtschaftsjahrs bewertet. Bereits angefallene Überschüsse werden nicht berücksichtigt, sie erhöhen das zulässige Kassenvermögen also nicht.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Vermögens einer Unterstützungskasse sind alle Ansprüche aus Versicherungen mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluss des Wirtschaftsjahrs zu bewerten. Beim tatsächlichen Vermögen sind die vorhandenen Überschüsse also voll vermögenssteigend zu berücksichtigen. Um die Betriebsausgaben-Abzugsfähigkeit zu erhalten, dürfen somit keine Überschüsse in der Versicherung angesammelt werden.

Kongruente Rückdeckung

Die Versicherungsbeiträge dürfen der Kasse nur zugewendet werden, „soweit“ diese sich die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluss einer Versicherung verschafft. Das bedeutet nicht nur, dass keine zu hohen Leistungen versichert werden dürfen, sondern auch keine Leistungen, die nicht zugesagt wurden. Eine wirklich kongruente Rückdeckung, die exakt den zugesagten Versorgungsleistungen entspricht, ist aber in der Praxis kaum möglich. Insbesondere bei Zusage auf Kapitaleleistungen

im Alter, die durch Kapitallebensversicherung rückgedeckt werden, sind häufig Todesfallleistungen versichert, die gar nicht zugesagt wurden. Hinzu kommt das Problem, dass bei Zusage und Absicherung von Todesfallleistungen die Kasse häufig gar keine Möglichkeit hat zu überprüfen, ob es auch tatsächlich anspruchsberechtigte Hinterbliebene gibt. Für diesen Fall hat die Finanzverwaltung aber inzwischen festgelegt, dass eine solche Überprüfung vor Eintritt des Versorgungsfalles auch nicht notwendig ist¹⁵.

Fazit

Wie die Ausführungen gezeigt haben, gehört die Unterstützungskasse auch weiterhin durchaus zu den „komplizierten“ Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung. Insbesondere bei individuellen Gestaltungswünschen eines Arbeitgebers besteht die Gefahr, steuerliche Fallstricke zu übersehen. Dies kann im Einzelfall nicht nur zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs führen, sondern auch zur Steuerpflicht der gesamten Unterstützungskasse.

Die Autoren: Andreas Buttler und Manfred Baier sind Geschäftsführer und Inhaber der febs Consulting GmbH, die sich auf die Gestaltung und Neuordnung von Versorgungswerken spezialisiert hat. Die Neuauflage ihres Buchs „Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen“ ist soeben im Verlag Versicherungswirtschaft erschienen. Außerdem bietet febs ein Seminarprogramm zur bAV an, u.a. zur Unterstützungskasse. Aktueller Termin: 31. 5. 2006; Kontakt: andreas.buttler@febs-consulting.de Infos: www.febs-consulting.de

Anmerkungen

- 1 Vgl. § 3 Nr. 63 Satz 3 und § 52 Abs. 6 EStG.
- 2 Vgl. §§ 5 und 6 KStG.
- 3 Vgl. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 c EStG.
- 4 Vgl. BMF-Schreiben vom 31. 1. 2002.
- 5 Vgl. BMF-Schreiben vom 28. 11. 1996.
- 6 Vgl. R 4 d Abs. 9 EStR.
- 7 Vgl. R 4 d Abs. 9.
- 8 Vgl. BMF-Schreiben vom 17.05.2004.
- 9 Vgl. R 4 d Abs. 8 EStR.
- 10 Vgl. BFH, Urteil vom 28. 2. 2002 – IV R 26/00.
- 11 Vgl. BMF-Schreiben vom 28. 11. 1996.
- 12 Vgl. BMF-Schreiben vom 28. 11. 1996.
- 13 Vgl. BMF-Schreiben vom 21. 4. 1998.
- 14 Vgl. BMF-Schreiben vom 13. 5. 1998.
- 15 Vgl. R 4 d Abs. 5 EStR.